

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. VL-29/2026

Biblis den 15.03.2026

### Allgemeine Verwaltung

Aktenzeichen: 001-00 wo

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevertretung	22.04.2026		öffentlich

Titel

### Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Beschlussentwurf:

Wahl der Beigeordneten für die XX. Legislaturperiode (2026-2031):

#### Sach- und Rechtslage:

Die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten erfolgt nach § 55 Abs. 1 HGO schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind.

Haben sich jedoch gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO alle Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der  einstimmige  Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend und es kann offen abgestimmt werden.

Nach § 3 Abs. 2 der aktuell gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Biblis sind **8** ehrenamtliche Beigeordnete zu wählen.

1. Beigeordneter ist der erste Bewerber des Wahlvorschlags, der die meisten Stimmen erhält.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet gemäß § 55 Abs. 1 HGO das von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu ziehende Los.

Wird in der konstituierenden Sitzung durch Änderung der Hauptsatzung gemäß § 44 Abs. 2 Satz 5 HGO eine Herabsetzung der Beigeordnetenzahl beschlossen, kann die Wahl der Beigeordneten erst in der 2. Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen, da zunächst die Änderung der Hauptsatzung veröffentlicht werden muss.  
Gemäß § 41 HGO erfolgt eine Weiterführung der Amtsgeschäfte durch die Beigeordneten der bisherigen Legislaturperiode, bis ihre Nachfolger ihr Amt antreten.

Bei einer Erhöhung der Beigeordnetenzahl kann lediglich eine Wahl entsprechend der bestehenden Stellenzahl erfolgen. Nach Bekanntmachung der geänderten Hauptsatzung kann dann im Rahmen einer Neuberechnung in der 2. Sitzung der Gemeindevertretung die Ernennung und Einführung des/der weiteren Beigeordneten erfolgen. Die Änderung der Hauptsatzung bedarf gemäß § 6 Abs. 2 HGO der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter (= **12**).

Das Wahlergebnis wird nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt. Soweit das Wahlergebnis bei der Beigeordnetenwahl der Sitzverteilung in der Gemeindevertretung entspricht, würde sich je nach Beigeordnetenzahl folgende Sitzverteilung im Gemeindevorstand ergeben:

Bei 8 Beigeordneten (gemäß aktuell gültiger Hauptsatzung):

CDU-Fraktion: 4 Sitze

SPD-Fraktion: 1 Sitz

FLB-Fraktion: 1 Sitz

BfB-Fraktion: 1 Sitz

+ 1 weiterer Sitz durch **Losentscheid**

Zunächst bleibt das Wahlergebnis abzuwarten.

Von der FLB-Fraktion wurde beantragt, durch Änderung der Hauptsatzung die Zahl der Beigeordneten auf „5“ zu reduzieren. Soweit dieser Antrag mit mindestens 12 Ja-Stimmen beschlossen werden sollte, müsste zunächst die neue Hauptsatzung veröffentlicht werden, bevor die Wahl der Beigeordneten in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung am 27.05.2026 erfolgen könnte.

Hier würde die Verteilung der Sitze im Gemeindevorstand wie folgt aussehen, soweit das Wahlergebnis der Sitzverteilung entspricht:

Bei 5 Beigeordneten:

CDU-Fraktion: 2 Sitze

SPD-Fraktion: 1 Sitz

FLB-Fraktion: 1 Sitz

BfB-Fraktion: 1 Sitz

Gemeindevertreter oder Mitglieder des Ortsbeirates Nordheim, die in den Gemeindevorstand gewählt werden, haben vor der Amtseinführung und Verpflichtung schriftlich ihren Verzicht auf das Mandat in der Gemeindevertretung bzw. des Ortsbeirates zu erklären. Die Erklärungen werden von der Verwaltung für die konstituierende Sitzung entsprechend vorbereitet.

Im Übrigen wird auf § 43 Abs. 2 HGO hingewiesen, wonach Bürgermeister und Beigeordnete nicht bis zum zweiten Grade verwandt sein dürfen.

Wird keine Herabsetzung der Beigeordnetenzahl beschlossen, können die Beigeordneten in der konstituierenden Sitzung gewählt und ernannt werden.

Nehmen die gewählten Beigeordneten die Wahl an, werden diese von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in das Amt eingeführt und mit Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Auch die wiedergewählten Beigeordneten sind erneut in ihr Amt einzuführen.

Die Ernennung der Beigeordneten und Aushändigung der Urkunden erfolgt durch den Bürgermeister. Die gewählten Beigeordneten haben vor der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung den Diensteid abzulegen.

Die gewählten und ernannten Beigeordneten erklären noch in der konstituierenden Sitzung gegenüber der Besonderen Gemeindevorstandlerin, dass sie auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung verzichten, um das Nachrücken der neuen Mitglieder der Gemeindevertretung noch in der Sitzung zu ermöglichen und als Mandatsträger an der Sitzung teilzunehmen.

Von den Fraktionen wurden folgende Wahlvorschläge für die Beigeordneten eingereicht:

- |                 |                |                      |
|-----------------|----------------|----------------------|
| 1. CDU-Fraktion | Wahlvorschlag: | „Herbert Ritzert“    |
| 2. SPD-Fraktion | Wahlvorschlag: | „Wilhelm Neumann“    |
| 3. BfB-Fraktion | Wahlvorschlag: | „Roland Woll“        |
| 4. FLB-Fraktion | Wahlvorschlag: | „Hans-Peter Fischer“ |

Auf den Stimmzetteln für die Wahl der Beigeordneten ist der jeweils erste Bewerber des Wahlvorschlages angegeben.

Wahlvorschlag der CDU siehe Anlage zu TOP 3)

Anlagen